

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Brychcy und Tobias Schulze (LINKE)

vom 10. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2023)

zum Thema:

Schuldigitalisierung II: Stand der Positivliste mit empfohlenen digitalen Lehr- und Lernmitteln

und **Antwort** vom 24. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juli 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy und
Herrn Abgeordneten Tobias Schulze (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16085
vom 10. Juli 2023
über Schuldigitalisierung II: Stand der Positivliste mit empfohlenen digitalen Lehr- und
Lernmitteln

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist der aktuelle Stand der in § 7 Absatz 2a Schulgesetz (SchulG) vorgesehenen „Auflistung einer an Schulen in Betracht kommenden Auswahl an digitalen Lehr- und Lernmitteln“ (im Folgenden: Positivliste)? Auf welchem Wege ist diese für Lehrkräfte und Schulen sowie für die Öffentlichkeit einsehbar?
2. Welche digitalen Lehr- und Lernmittel wurden auf die Positivliste aufgenommen, bei welchen kam die Prüfung zu einem abschlägigen Ergebnis? (Bitte um vollständige Bereitstellung der Positivliste in ihrer aktuellen Fassung.)

Zu 1. und 2.: Gemäß § 7 Abs. 2a Schulgesetz Berlin (SchulG) besteht der schulgesetzliche Auftrag in der Bereitstellung der Auflistung einer an Schulen in Betracht kommenden Auswahl an digitalen Lehr- und Lernmitteln (DLL).

Die Auflistung wird durch die Bereitstellung von DLL auf den mobilen Endgeräten der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals über das Unternehmensportal zugänglich gemacht.

Außerdem ist die Auflistung nach Anmeldung über das Berliner Schulportal einsehbar. In die Auflistung werden nach positiver Prüfung diejenigen DLL aufgenommen, für die Schulen einen Bedarf gemeldet haben oder für die durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) ein Bedarf festgestellt wurde. Die Auflistung ist nicht für die Öffentlichkeit, sondern für den Personenkreis gemäß § 7 Abs. 2a S. 3 SchulG bestimmt.

3. Anhand welcher Kriterien wurden die digitalen Lehr- und Lernmittel geprüft und von welcher Stelle innerhalb der Senatsbildungsverwaltung?

6. Wie und welchem Umfang wurde der Prüfprozess dokumentiert? Wie können regionale Datenschutzbeauftragte, Beschäftigtenvertretungen oder Dritte die Prüfergebnisse einsehen?

8. Welche Stelle innerhalb der Senatsbildungsverwaltung mit wie vielen Beschäftigten ist für diese Aktualisierungen zuständig? Über welche Qualifikationen verfügen die zuständigen Beschäftigten?

Zu 3., 6. und 8.: Geprüft wird nach Fachlichkeit, Barrierefreiheit, Datenschutz und IT-Sicherheit. Datenschutzrechtliche Fragen sowie Aspekte der IT-Sicherheit werden jeweils mit einer Checkliste geprüft. Die Erarbeitung der Checkliste fand mit dem stellvertretenden behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie mit den regionalen Datenschutzbeauftragten statt.

Im Laufe der Entwicklung des Serviceportfolio-Managements wurde ein dieser Prüfung vorangestellter Quickcheck eingeführt. Ziel des Quickchecks ist es, bereits im Vorfeld die DLL herauszufiltern, die nicht mit Betriebssystemen kompatibel sind, die bereits einmal geprüft wurden, die vom Hersteller nicht aktualisiert werden oder die webbasiert verfügbar sind.

Die Prüfergebnisse werden für jedes DLL anhand bearbeiteter Checklisten zu den Kriterien Datenschutz, IT-Sicherheit und Barrierefreiheit dokumentiert. Diese Dokumentation wird gemäß §§ 59, 79, 85 Personalvertretungsgesetz (PersVG) dem Hauptpersonalrat sowie der Hauptvertrauensperson gemäß § 178 Abs. 1 i. V. m. § 180 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) vorgelegt.

Für die Aktualisierung der Auflistung werden Personen mit Schul-, Verwaltungs- und IT-Bezug eingesetzt, die eine angemessene Einschätzung anhand der Prüfkriterien treffen

können. Fachexpertinnen und Fachexperten – insbesondere aus den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit sowie Recht und Fächer der Berliner Schulen – werden bedarfsgerecht einbezogen. Die Federführung für den Prozess des Serviceportfolio-Management obliegt der Stabsstelle Schule in der digitalen Welt.

4. Anhand welcher Kriterien wurde entschieden, wann bei digitalen Lehr- und Lernmitteln eine Datenschutzfolgeabschätzung durchgeführt wird? Bei welchen der bereits geprüften digitalen Lehr- und Lernmittel erfolgte eine Datenschutzfolgeabschätzung?

Zu 4.: Eine Datenschutzfolgeabschätzung wird bei DLL durchgeführt, in denen eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfolgt. Dies ist bei den auf den mobilen Endgeräten der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals über das Unternehmensportal zur Verfügung gestellten digitalen Lehr- und Lernmitteln nicht der Fall.

5. Sind die Vorlagen für die Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung Teil der datenschutzrechtlichen Prüfung durch die Senatsbildungsverwaltung?

Zu 5.: Die Schulen sind eigenständige datenverarbeitende Stellen und sind für die ordnungsgemäße und datenschutzkonforme Nutzung von der SenBJF zur Verfügung gestellten DLL verantwortlich.

7. Welchen Zeitplan und welches Verfahren verfolgt der Senat für die in § 7 Abs. 2a SchulG vorgesehene regelmäßige Aktualisierung der Positivliste?

9. Wie werden die Schulen in die zukünftigen Aktualisierungen einbezogen?

Zu 7. und 9.: Die Aktualisierung erfolgt kontinuierlich durch das etablierte Serviceportfolio-Management. An diesen Prozess richten Schulen Bedarfsmeldungen für DLL, lösen dadurch eine Überprüfung und (bei positivem Prüfergebnis) eine Fortschreibung der Auflistung aus. Darüber hinaus werden DLL erneut geprüft, wenn dies aufgrund von Änderungen geboten ist – etwa durch Updates oder neue Funktionen. Schulen werden über jederzeit mögliche Bedarfsmeldungen kontinuierlich in die Fortschreibung der Auflistung einbezogen.

10. Wie wurde die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in die Etablierung des Verfahrens zur Erstellung der Positivliste einbezogen? Wie soll sie in den Prozess der regelmäßigen Aktualisierung einbezogen werden?

Zu 10.: Die Prüfkriterien für IT-Sicherheit und Datenschutz wurden der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Verfügung gestellt. Es finden quartalsweise Arbeitstreffen statt.

Berlin, den 24. Juli 2023

In Vertretung
Dr. Torsten Kühne
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie